

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidebreder und Fabian Ehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/2820 –

Förderung von Erdöl in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2820** – vom 29. März 2022 hat folgenden Wortlaut:

In der Pfalz werden immer neue Erdölvorkommen gesucht und erschlossen. Diese Vorhaben sind in der Regel sehr umstritten. Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Erdölgewinnungsstellen gibt es derzeit in Rheinland-Pfalz (bitte mit Aufschlüsselung nach Fördermengen für die letzten beiden Jahre)?
2. Wie viele Vorhaben sind in der Planung oder befinden sich in der Phase der Probebohrung oder des Probetriebs?
3. Welche der genannten Vorhaben liegen in schützenswerten Gebieten (z. B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Trinkwasserschutzgebieten, europäischen Schutzgebieten oder in Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für öffentliche Wasserversorgung)?
4. Welche Mengen an Wasser werden bei den oben genannten Gewinnungsstellen und Probebohrungen/Probetrieben jeweils jährlich eingesetzt?
5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung zur Anzahl von Schadensereignissen an Erdölförderstellen in Rheinland-Pfalz in den letzten beiden Jahren (bitte die verschiedenen Arten benennen)?
6. Mit welcher jeweiligen Begründung hat sich die Landesregierung für welchen jeweiligen Wert, den die Länder per § 32 BbergG regeln können, bei der Gewinnung von Erdöl und Erdölgas entschieden?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/3001
14-04-2022



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

13. April 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heidbreder und Fabian Ehmann
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend
Förderung von Erdöl in Rheinland-Pfalz
- Kleine Anfrage Drs. 18/2820 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Gewinnung von Erdöl in Rheinland-Pfalz erfolgt derzeit an zwei Gewinnungsstellen. Die Fördermengen an den jeweiligen Standorten in den letzten beiden Jahren ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Standort	Erdölgewinnung	
	2020	2021
Speyer	152.321 Tonnen	118.625 Tonnen
Landau	12.569 Tonnen	14.049 Tonnen



Zu Frage 2:

Derzeit befinden sich drei Vorhaben in der Phase der Probebohrung oder des Probetriebs im Rahmen der Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdöl.

Zu Frage 3:

Im Raum Landau wurden Trinkwasserschutzgebiete im Bereich bestehender Erdölgewinnungsanlagen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die Trinkwasserschutzgebiete „Landau Horstwiese“ und „Dreihof Offenbacher Wald“. Die Erdölgewinnungsanlagen liegen jeweils in der Zone 3 dieser Trinkwasserschutzgebiete.

Zu Frage 4:

In Rheinland-Pfalz wird derzeit grundsätzlich kein zusätzliches Wasser für die Erdölgewinnung verwendet. Das bei der Förderung anfallende Lagerstättenwasser wird nach Abscheidung des Erdöls über eine Bohrung in die Lagerstätte zurückgeführt.

Zu Frage 5:

In den Jahren 2020 und 2021 ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) lediglich ein Schadensereignis bekannt geworden: Am Standort Landau wurde dem LGB eine Undichtigkeit an einer Feldleitung angezeigt.

Zu Frage 6:

Nach § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) beträgt die Förderabgabe 10 v.H. des durchschnittlichen Marktwertes für Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBergG kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum einen abweichenden Vomhundertsatz oder Bemessungsmaßstab festsetzen. Die Voraussetzungen, unter denen die Landesregierung einen vom gesetzlichen Regelsatz abweichenden Vomhundertsatz oder Bemessungsmaßstab festsetzen kann, sind abschließend in § 32 Abs. 2 BBergG festgelegt. Eine abweichende Festsetzung der Abgaben ist danach zulässig, soweit dies zur Anpassung an die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes geltenden Regelungen geboten, zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes oder zur Abwehr einer Gefährdung der



Wettbewerbslage erforderlich ist. Ferner können die Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Verbesserung der Ausnutzung der Lagerstätten oder der Schutz sonstiger volkswirtschaftlicher Belange Anlass für eine landesrechtliche Regelung sein. Nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen rein fiskalische Zwecke, die ohne jegliche inhaltliche Lenkungsfunktion allein auf die mit der Erhebung einer Abgabe ohnehin verbundene Steigerung der staatlichen Einnahmen abzielen, nicht unter den Begriff der "sonstigen volkswirtschaftlichen Belange" im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 BBergG, und sind damit nicht zulässig.

Rheinland-Pfalz hat von der im BBergG festgelegten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 602) sieht eine Förderabgabe Erdöl in Höhe von 12 v. H. des Marktwertes und für Erdölgas 10 v. H. des Bemessungsmaßstabes vor. Die Förderabgabe für Erdöl im Feld Römerberg-Speyer beträgt 15 v. H. und im Feld Rülzheim I 7 v. H. des Marktwertes vor.

Die Förderabgabensätze wurden mit dem Ölpreisniveau seit Ende des Jahres 2012 begründet. Die Anpassung erfolgte gemäß der Begründung auch unter Berücksichtigung des in anderen vergleichbaren Bundesländern bestehenden Abgabenniveaus sowie der allgemeinen wettbewerblichen Rahmenbedingungen der Unternehmen und sollte zugleich einen Anreiz zur effizienten Ausnutzung älterer Lagerstätten schaffen. Ferner sollte die Anpassung insbesondere dem Erhalt von wissenschaftlichem und technischem Knowhow sowie damit zu einer langfristigen und nachhaltigen Nutzung dieses Bodenschatzes beitragen. Die Höhe der Förderabgabe für bestimmte Felder berücksichtigt nach der Begründung notwendige und geplante Aufwendungen zum Erhalt der Förderstandorte, bei gleichzeitig relativ geringer Ertragskraft der Felder.

Mit den besonderen Regelungen für das Feld Rülzheim I wurde der spezifischen Situation der dortigen Restausbeute der Lagerstätte Rechnung getragen. Die Erdölförderung in diesem Feld ist inzwischen eingestellt und die Anlagen werden zurückgebaut. Insoweit wird für das Feld Rülzheim I keine Förderabgabe mehr erhoben.

Die erhöhte Förderabgabe für Erdöl für das Feld Römerberg-Speyer berücksichtigt gemäß der Begründung der Verordnung, die überdurchschnittlich günstigen Lagerstättenverhältnisse und Förderbedingungen, die mit einer konstant guten Erlöslage verbunden sind. Das im Feld Römerberg-Speyer anfallende Erdölgas wird



unter anderem zur Stromgewinnung verwendet und ist deshalb nach § 12 Abs. 2 der Landesverordnung über Feldes- und Förderabgaben Rheinland-Pfalz von der Förderabgabe befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt